



Ministrantenverband München und Freising

Geschäftsordnung

Stand

20. September 2025

Inhalt

Abschnitt I Geltungsbereich	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
Abschnitt II Diözesanversammlung	3
§ 2 Termin und Ort.....	3
§ 3 Einberufung und Einladung.....	3
§ 4 Vorbereitung	4
§ 5 Tagesordnung und Anträge.....	4
§ 6 Leitung	5
§ 7 Moderation	5
§ 8 Eröffnung	5
§ 9 Öffentlichkeit.....	5
§ 10 Aussprache	6
§ 11 Rederecht.....	6
§ 12 Wortmeldung und Worterteilung.....	6
§ 13 Persönliche Erklärung	6
§ 14 Rededauer.....	7
§ 15 Schluss der Beratung.....	7
§ 16 Anträge.....	7
§ 17 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung	7
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	8
§ 19 Abstimmungen	9
§ 20 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts).....	9
§ 21 Einzelmitglieder Delegation.....	10
§ 22 Protokoll.....	10
§ 23 Genehmigung des Protokolls.....	10
§ 24 Schluss der Diözesanversammlung	10

Abschnitt III Diözesanvorstand	11
§ 25 Sitzungen.....	11
§ 26 Einladung und Tagesordnung	11
§ 27 Leitung.....	11
§ 28 Öffentlichkeit	11
§ 29 Beschlussfähigkeit.....	11
§ 30 Stellvertretung	11
§ 31 Beratung	12
§ 32 Protokolle der Diözesanvorstandssitzungen	12
§ 33 Rechenschaftsbericht und Entlastung.....	12
Abschnitt IV Diözesane Arbeitskreise.....	12
§ 34 Bildung, Entstehung, Zusammensetzung und Auflösung der Arbeitskreise	12
§ 35 Arbeitsweise	13
Abschnitt V Schlussbestimmungen.....	14
§ 36 Änderung der Geschäftsordnung.....	14
§ 37 Auslegung der Geschäftsordnung	14
§ 38 Geschäftsordnungen der Pfarreigruppen und Mittlerer Ebenen..	14
§ 39 Inkrafttreten	14

Abschnitt I Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien des Ministrantenverband München und Freising in der Erzdiözese München und Freising:
1. Diözesanversammlung
 2. Diözesanvorstand
 3. Wahlausschuss
 4. Diözesane Arbeitskreise
- (2) Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe und Gremien des Ministrantenverband München und Freising auf Mittlerer Ebene und auf Ebene der Pfarreigruppe, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
- (3) Die Geschäftsordnung ist vom Diözesanvorstand des Ministrantenverband München und Freising nach jeder Änderung der Diözesansatzung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Abschnitt II Diözesanversammlung

§2 Termin und Ort

- (1) Termin und Ort der Diözesanversammlung werden vom Diözesanvorstand beschlossen.

§3 Einberufung und Einladung

- (1) Der Diözesanvorstand lädt mindestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) Anträge und sonstige Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung zur Verfügung gestellt.
- (3) Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Beantragung einberufen werden. Zu einer außerordentlichen Diözesanversammlung lädt der Diözesanvorstand spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und der Angabe von Gründen ein.

§4 Vorbereitung

- (1) Die Vorbereitung obliegt dem Diözesanvorstand.
- (2) Weitere Personen können vom Diözesanvorstand zu den Vorbereitungen hinzugezogen werden.

§5 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand festgelegt.
- (2) Antragsberechtigung

Berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen und Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen, sind:

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung
2. Alle Arbeitskreise des Ministrantenverband München und Freising

- (3) Antragsfrist

1. Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die drei Wochen vor der Versammlung beim Diözesanvorstand eingebbracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
2. Anträge auf Änderung der Diözesansatzung, der diözesanen Geschäftsordnung und der Wahlordnung müssen sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung im Wortlaut gestellt werden und sind mit der Einladung zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

- (4) Initiativanträge

1. Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die nach Ablauf der in §5(3) festgelegten Frist beim Diözesanvorstand eingehen und bis zum Beschluss der Tagesordnung eingebbracht werden, sind Initiativanträge. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach Eröffnung der Versammlung. Zur besseren Zeitplanung sollen Initiativanträge baldmöglichst dem Diözesanvorstand angekündigt werden.

- (5) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung beschlossen.
- (6) Auf Geschäftsordnungsantrag können Tagesordnungspunkte erweitert, abgesetzt, vertagt oder umgestellt werden.

- (7) Unerledigte Tagesordnungspunkte

Endet eine Versammlung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist, sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Versammlung bereits beschlossen und in die Tagesordnung zu übernehmen.

§6 Leitung

- (1) Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.
- (2) Ihr obliegen die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Versammlung.

§7 Moderation

- (1) Die Moderation der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere Personen seiner Wahl delegieren.
- (2) Die Versammlung kann durch Geschäftsordnungsantrag der Moderation für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung die Moderation entziehen und auf eine oder mehrere Personen übertragen.
- (3) Gegen alle Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch durch Wortmeldung möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.
- (4) Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse.
- (5) Beabsichtigt die jeweils moderierende Person, sich an der Aussprache zu beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes die Moderation abgeben.

§8 Eröffnung

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Diözesanvorstand erledigt die moderierende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Genehmigung und Aufnahme von Initiativanträgen
5. Beschluss der Tagesordnung.

§9 Öffentlichkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist verbandsöffentlich, das heißt für alle Mitglieder des Ministrantenverband München und Freising zugänglich. Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen.
- (2) Durch Geschäftsordnungsantrag können alle Gäste und auch alle beratenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (3) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§10 Aussprache

(1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:

1. Anträge an die Diözesanversammlung
2. sonstige Vorlagen
3. Erklärungen des Diözesanvorstandes
4. Berichte
5. Jahres- und Rechenschaftsbericht.

(2) Eine Aussprache ist unzulässig über:

1. Persönliche Erklärungen
2. Erklärungen zu Abstimmungen
3. Wahlannahmen oder Wahlablehnungen durch die Gewählten

§11 Rederecht

(1) Rederecht haben alle Mitglieder der Diözesanversammlung. Anderen Personen kann die Moderation Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

(2) Das Rederecht der beratenden Mitglieder kann durch Geschäftsordnungsantrag für die Dauer eines Tagesordnungspunktes oder der Versammlung aufgehoben werden.

§12 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort (in der Regel durch Handzeichen). Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.

(2) Das Wort erteilt die Moderation in der Reihenfolge der Wortmeldungen entsprechend der Redeliste. Sie kann davon abweichen, wenn Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Beratung dies erfordern.

(3) Geschäftsordnungsanträge werden sofort behandelt.

(4) Antragsteller:innen sowie der Diözesanvorstand haben vorrangiges Rederecht.

§13 Persönliche Erklärung

(1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes erteilt.

(2) Der:Die Redner:in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf ihre oder seine Person oder in Bezug auf eine andere Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(3) Die Erklärung ist der Versammlungsleitung in Textform vorzulegen.

§14 Rededauer

- (1) Die Redezeit kann von der Moderation oder auf Geschäftsordnungsantrag der Versammlung begrenzt werden.
- (2) Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§15 Schluss der Beratung

- (1) Die Moderation schließt die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, oder die Diözesanversammlung den Schluss der Beratung durch Geschäftsordnungsantrag beschlossen hat.
- (2) Nach Schluss der Beratung können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

§16 Anträge

- (1) Liegen mehrere Anträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen, unabhängig davon, ob es sich um einen Initiativantrag handelt. In Zweifelsfällen entscheidet die Moderation in Rücksprache mit dem Diözesanvorstand, welcher Antrag der weitestgehende ist.
- (2) Jeder Antrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

§17 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind Hinweise und Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen wollen. Dazu gehören:
 1. Hinweis zur Satzung und zur Geschäftsordnung
 2. Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Antrag auf Schluss oder Vertagung der Versammlung
 4. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
 5. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in einem Tagesordnungspunkt
 6. Antrag auf Ausschluss der beratenden Mitglieder oder Zuhörer:innen für einen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung
 7. Antrag auf Schluss der Beratung (Schluss der Debatte) und ggf. sofortige Abstimmung

8. Antrag auf Entzug der Moderation für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung
 9. Antrag auf Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
 10. Antrag auf Umstellung oder Erweiterung der Tagesordnung
 11. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ
 12. Antrag auf Unterbrechung der Beratung
 13. Antrag auf Schluss der Redeliste
 14. Antrag auf Festlegung der Gesamtredezeit oder der Einzelredezeit
 15. Antrag auf Aufhebung des Rederechts für Zuhörer:innen oder beratende Mitglieder
 16. Antrag auf gruppenspezifische Beratung (z.B. geschlechtsspezifisch)
- (2) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. Sie gehen allen anderen Anträgen vor (auffällige Wortmeldung, in der Regel mit beiden Händen).
- (3) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach §17(1) 1.-16. entschieden.
- (4) Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen spricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Eine Gegenrede zu Nr. 1 und 2 ist nicht zulässig. Der Geschäftsordnungsantrag ist dann abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberchtigten sich dagegen ausspricht. Für die Geschäftsordnungsanträge Nr. 3 und 5 ist zur Annahme eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten erforderlich. Geschäftsordnungsanträge und Gegenreden dürfen begründet werden. Grundsätzlich findet keine Beratung zum Geschäftsordnungsantrag statt.

§18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmberchtigten anwesend ist.
- (2) Die zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit besteht bis zur erneuten Überprüfung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Wurde festgestellt, dass die Versammlung nicht mehr beschlussfähig ist, ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so lange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig, Anträge können nicht mehr gestellt und Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Wird die Diözesanversammlung wegen fehlender Beschlussfähigkeit geschlossen oder vertagt, so entscheidet die folgende Diözesanversammlung über die unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einberufung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§19 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der Moderation nicht widersprochen, so kann die moderierende Person dessen Annahme ohne formelle Abstimmung feststellen, es sei denn, dass Satzung und Geschäftsordnung ein anderes Verfahren verlangen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden grundsätzlich nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, gilt der Antrag als nicht gefasst. In diesem Fall ist auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds eine geheime Wiederholung der Abstimmung möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungen der Diözesansatzung, der Geschäftsordnung, die Auflösung des Diözesanverbandes sowie Wahlen.
- (6) Bei Stimmengleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation fest und verkündet es. Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.
- (8) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, wiederholt die Moderation dieselbe Abstimmung einmal, wenn dies die Versammlung auf Antrag beschließt.

§20 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts)

- (1) Jedes Mitglied der Diözesanversammlung – mit Ausnahme des Diözesanvorstands - kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und Einverständnis in Textform des zu vertretenden Mitglieds wahrgenommen wird.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts kann nur erfolgen
 1. Von Ehrenamtlichen auf Ehrenamtliche
 2. Von pastoral Verantwortlichen auf pastoral Verantwortliche oder Ehrenamtliche
 3. Von Hauptamtlichen auf Hauptamtliche oder Ehrenamtliche

(3) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, muss Mitglied des Ministrantenverband München und Freising sein.

§21 Einzelmitglieder Delegation

- (1) Die Einzelmitglieder wählen ihre Delegierten zur Diözesanversammlung im Vorfeld in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem zuständigen Diözesanvorstand.
- (2) Der Diözesanvorstand unterstützt die Einzelmitglieder dabei und sorgt dafür, dass ihnen rechtzeitig die Möglichkeit zur gemeinsamen Beratung und Wahl ihrer Delegierten gegeben wird. Die gewählten Delegierten sind dem Verband vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ist die Delegation zum Zeitpunkt des Beginns der Versammlung noch nicht oder nicht vollständig besetzt, kann sie auf der Versammlung in Absprache mit dem zuständigen Diözesanvorstand ergänzt oder neu bestimmt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn zuvor keine Delegierten benannt wurden, aber ein vertretungsberechtigtes Mitglied anwesend ist.

§22 Protokoll

- (1) Über die Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:
 1. Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
 2. die Namen und Funktionen der Anwesenden,
 3. die Tagesordnung,
 4. eine Inhaltsangabe zur Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte,
 5. die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis darüber,
 6. alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (3) Versammlungen dürfen zur Erstellung des Protokolls aufgezeichnet werden.
- (4) Bei Wahlen dürfen Kandidat:innenvorstellung, Personalbefragung und Personaldebatte nicht protokolliert und aufgezeichnet werden. Das Wahlprotokoll führt grundsätzlich der Wahlausschuss.

§23 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach der Diözesanversammlung an die Mitglieder und Teilnehmer:innen der Diözesanversammlung versandt.
- (2) Es ist genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesanversammlung auf ihrer nächsten Versammlung.
- (3) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt. Die Einspruch erhebende Person hat die Möglichkeit, beim Diözesanvorstand die Hemmung des Vollzuges zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand.

§24 Schluss der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist vom Vorstand des Ministrantenverband München und Freising nach Behandlung der Tagesordnung zu beschließen, es sei denn sie wird durch einen Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Versammlung geschlossen.

Abschnitt III Diözesanvorstand

§25 Sitzungen

- (1) Die Termine der Diözesanvorstandssitzungen werden vom Diözesanvorstand selbst festgelegt.
- (2) Entscheidungen, die auch das Ministrantenwerk St. Tarzisus e.V. betreffen, werden in einer separaten Sitzung getroffen. An diesen Sitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes des Ministrantenwerk St. Tarzisus e.V. und der Vorstand des Ministrantenverband München und Freising teil. Für diese Sitzungen gelten die Bestimmungen für den Diözesanvorstand entsprechend.

§26 Einladung und Tagesordnung

Der Diözesanvorstand lädt mindestens zwei Tage vor Beginn der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und gegebenenfalls unter der Beifügung schriftlicher Unterlagen zur Vorstandssitzung ein.

§27 Leitung

Die Leitung der Vorstandssitzung liegt bei einem Mitglied des Diözesanvorstands.

§28 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Diözesanvorstandes sind nicht öffentlich. Berater:innen oder Gäste können vom Diözesanvorstand eingeladen werden.

§29 Beschlussfähigkeit

Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrzahl der ehrenamtlichen Stimmen.

§30 Stellvertretung

Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

§31 Beratung

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht beraten werden, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes widerspricht.

§32 Protokolle der Diözesanvorstandssitzungen

- (1) Für die Erstellung eines Protokolls ist grundsätzlich ein Mitglied des Diözesanvorstands verantwortlich. Das Protokoll muss zumindest den Anforderungen des Protokolls der Diözesanversammlung genügen.
- (2) Das Protokoll muss binnen einer Woche erstellt sein und den Mitgliedern des Diözesanvorstands zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Sollten bis zur darauffolgenden Sitzung des Diözesanvorstands keine Einsprüche beim Verfasser:in eingegangen sein, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (4) Die Ergebnisse der Diözesanvorstandssitzungen werden den Mitarbeiter:innen an der Ministrantenverband München und Freising-Diözesanstelle und bei Bedarf dem BDKJ-Diözesanvorstand mitgeteilt.

§33 Rechenschaftsbericht und Entlastung

- (1) Der Diözesanvorstand legt jährlich der Diözesanversammlung einen Rechenschaftsbericht in Textform vor und muss daraufhin auf Antrag mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von seiner Verantwortung entlastet werden.
- (2) Der Rechenschaftsbericht muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen mindestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung zugesandt werden.

Abschnitt IV Diözesane Arbeitskreise

§34 Bildung, Entstehung, Zusammensetzung und Auflösung der Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf zur Befassung mit einem Schwerpunktthema gegründet. Möglich sind gewählte Arbeitskreise und offene Arbeitskreise. Die Art und Zusammensetzung sowie ggf. eine zeitliche Befristung des Arbeitskreises muss bei seiner Gründung festgesetzt werden. Die Arbeitskreise arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und sind ihr Rechenschaft schuldig.
- (2) Die Mitglieder gewählter Arbeitskreise werden von der Diözesanversammlung gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele Stimmen, wie der Arbeitskreis Mitglieder hat.
- (3) Die Mitglieder offener Arbeitskreise setzen sich frei zusammen.

(4) Die Tätigkeit eines Arbeitskreises endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder die Laufzeit des Arbeitskreises endet.

§35 Arbeitsweise

- (1) Den Modus der Termine, Einladungen, Tagesordnungen und der Leitung regeln Arbeitskreise selbst. Die Einladungen erhalten auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (2) Gewählte Arbeitskreise tagen nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheiden sie selbst.
- (3) Offene Arbeitskreise tagen öffentlich.
- (4) Mitglieder des Diözesanvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.
- (5) Neben konkreten Arbeitsaufträgen der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstands können Arbeitskreise auch selbst initiativ und aktiv werden.
- (6) Über Arbeitskreissitzungen wird spätestens eine Woche nach der Sitzung ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Diözesanvorstands zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Arbeitskreismitglieder entsenden aus ihrer Mitte eine:n Vertreter:in als beratendes Mitglied in die Diözesanversammlung. Diese Person darf nicht dem Diözesanvorstand angehören. Grundsätzlich sind alle Arbeitskreismitglieder zur Diözesanversammlung eingeladen.
- (8) Arbeitskreise haben auf der Diözesanversammlung Antragsrecht und können Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.
- (9) Arbeitskreise berichten mindestens einmal jährlich der Diözesanversammlung.
- (10) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstands.
- (11) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§36 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung im Wortlaut zu stellen und mit der Einladung zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§37 Auslegung der Geschäftsordnung

Treten während einer Sitzung, Konferenz oder Versammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet die Leitung des jeweils tagenden Gremiums.

§38 Geschäftsordnungen der Pfarreigruppen und Mittlerer Ebenen

- (1) Pfarreigruppen und Mittlere Ebenen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung des Diözesanvorstands. Für Pfarreigruppen und Mittlerer Ebenen, die keine eigene Geschäftsordnung haben, gilt diese Geschäftsordnung analog.

§39 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung, beschlossen auf der Diözesanversammlung am xx.xx.xxxx, tritt mit der Diözesansatzung des Ministrantenverband München und Freising, beschlossen am xx.xx.xxxx in Kraft.